

/ Erste Hilfe Schadstoffbefund

Was tun, wenn die Staatsanwaltschaft ermittelt?

In Kooperation mit



DVSI Deutscher Verband
der Spielwarenindustrie e.V.



1. Welche Risiken bringt ein Schadstoffbefund in Spielzeug mit sich?
2. In welchen Fällen stehen strafrechtliche Konsequenzen im Raum?
3. Welche Schadstoffe können konkret strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen?
4. Wie kann ich mich im Falle strafrechtlicher Ermittlungen gegen die erhobenen Vorwürfe verteidigen?
5. Gegen wen richten sich die strafrechtlichen Ermittlungen im Ernstfall?

6. Welche strafrechtlichen Konsequenzen sind im Ernstfall zu erwarten?
7. Welche Sorgfaltspflichten haben Hersteller und Importeure zur Vermeidung von Schadstoffen in Spielzeug?
8. Welche Sorgfaltspflichten haben Händler zur Vermeidung von Schadstoffen in Spielzeug?
9. Wie verhalte ich mich am sinnvollsten, wenn ich von einer Marktüberwachungsbehörde mit einem Schadstoffbefund konfrontiert werde?
10. Wie verhalte ich mich, wenn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde?

1. Welche Risiken bringt ein Schadstoffbefund in Spielzeug mit sich?

Stellt eine Überwachungsbehörde in einem Spielzeug die Überschreitung eines gesetzlichen Schadstoffgrenzwertes fest, drohen dem Hersteller bzw. dem Einführer – im Einzelfall auch dem Händler – insbesondere folgende Konsequenzen:

- ▶ Behördliche Anordnung eines öffentlichen Rückrufes
- ▶ RAPEX-Meldung ohne vorherige Anhörung
- ▶ Strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des fahrlässigen Inverkehrbringens schadstoffbelasteter Spielwaren

2. In welchen Fällen stehen strafrechtliche Konsequenzen im Raum?

Strafrechtliche Sanktionen kommen immer dann in Betracht, wenn das nationale Recht im jeweiligen Vertriebsstaat die Überschreitung eines gesetzlichen Schadstoffgrenzwerts konkret unter Strafe stellt.

In Deutschland steht das fahrlässige Inverkehrbringen von Spielzeug unter Strafe, wenn die Schadstoffgrenzwerte folgender Vorschriften überschritten werden:

- ▶ Stoffliche Beschränkungen nach Anhang XVII REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- ▶ Stoffliche Beschränkungen nach Anhang I der POP-Verordnung (EG) Nr. 850/2004
- ▶ Stoffliche Beschränkungen nach der Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV)

3. Welche Schadstoffe können konkret strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen?

Folgende Schadstoffe, die in Spielwaren häufig vorkommen, können zu strafrechtlichen Konsequenzen führen, wenn der jeweilige gesetzliche Grenzwert überschritten wird:

- ▶ **Nickel** – § 5 Nr. 19 ChemSanktionsV i.V.m. § 27 ChemG i.V.m. Anhang XVII, Ziff. 27 REACH-VO
- ▶ **Benzol** – § 5 Nr. 5 ChemSanktionsV i.V.m. § 27 ChemG i.V.m. Anhang XVII, Ziff. 5 REACH-VO

- ▶ **Cadmium** – § 5 Nr. 16 ChemSanktionsV i.V.m. § 27 ChemG i.V.m. Anhang XVII, Ziff. 23 REACH-VO
- ▶ **Diethylhexylphthalat (DEHP)** – § 5 Nr. 33 ChemSanktionsV i.V.m. § 27 ChemG i.V.m. Anhang XVII, Ziff. 51 REACH-VO
- ▶ **Azofarbstoffe** – § 58 LFGB i.V.m. § 3, Anlag 1, Nr. 7 BedGgst
- ▶ **Kurzkettige Chlorparaffine (SCCP)** – § 1 ChemSanktionsV i.V.m. § 27 ChemG i.V.m. Art. 3 Abs. 1, Anhang I Pop-Verordnung (EG) Nr. 850/2004
- ▶ **Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)** – § 5 Nr. 5 ChemSanktionsV i.V.m. § 27 ChemG i.V.m. Anhang XVII Nr. 50 REACH-VO

4. Wie kann ich mich im Falle strafrechtlicher Ermittlungen gegen die erhobenen Vorwürfe verteidigen?

Wenn der Schadstoffbefund selbst nicht entkräftet werden kann, muss dem Vorwurf der Fahrlässigkeit entgegengewirkt werden. Von fahrlässigem Inverkehrbringen ist auszugehen, wenn die dem Wirtschaftsakteur obliegenden Sorgfaltspflichten zur Vermeidung des Vertriebs schadstoffbelasteter Produkte nicht beachtet wurden.

Hersteller, Einführer und Händler haben **abgestufte Sorgfaltspflichten**. Während Hersteller und Einführer sich durch geeignete Überprüfungen vergewissern müssen, dass die von ihnen in den Verkehr gebrachten Spielwaren schadstofffrei sind, kann es für den Händler ausreichend sein, sich auf die plausible Dokumentation entsprechender Überprüfungen durch den Lieferanten zu stützen.

5. Gegen wen richten sich die strafrechtlichen Ermittlungen im Ernstfall?

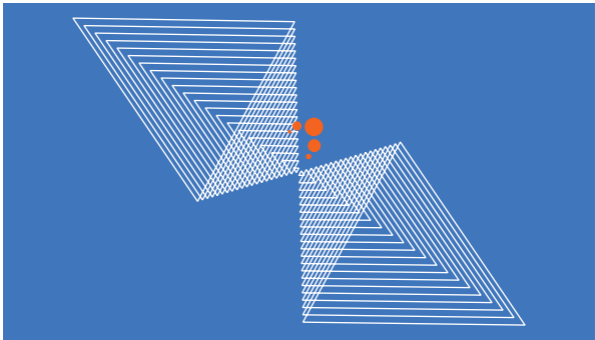
In Deutschland können nur natürliche Personen bestraft werden. Strafrechtliche Konsequenzen kommen für diejenigen Personen im Unternehmen in Betracht, denen eine Verletzung der Sorgfaltspflicht des Unternehmens individuell zum Vorwurf gemacht werden kann (z.B. Leiter Qualitätssicherung, Einkäufer des Produkts etc.).

Strafrechtliche Ermittlungen setzen üblicherweise bei der Geschäftsleitung des Unternehmens an, soweit die im Unternehmen konkret verantwortliche Person den Ermittlungsbehörden noch nicht bekannt ist. Die Ermittlungen zielen darauf ab, die für den Schadstoffverstoß individuell verantwortlichen Personen zu ermitteln.

6. Welche strafrechtlichen Konsequenzen sind im Ernstfall zu erwarten?

Das fahrlässige Inverkehrbringen schadstoffbelasteter Spielwaren kann nach dem Chemikaliengesetz mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

Bei vorsätzlichem Handeln stehen Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren im Raum. Geht mit dem Schadstoffverstoß eine Gesundheitsgefährdung der Verwender einher, sind Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren möglich.



7. Welche Sorgfaltspflichten haben Hersteller und Importeure zur Vermeidung von Schadstoffen in Spielzeug?

Hersteller und Einführer müssen im Rahmen ihrer primären Produktverantwortung ihre Organisation so gestalten, dass sie die Schadstofffreiheit ihrer Produkte sicherstellen können. Hierzu gehören ein effektives Schadstoffmanagement im Rahmen der eigenen Produktion, eine effektive Verpflichtung der Lieferanten zur strikten Einhaltung konkreter schadstoffrechtlicher Anforderungen sowie eine wirksame Überprüfung der vertriebenen Produkte auf Schadstofffreiheit durch hinreichende

Kontrollen und Stichproben. Ein Sorgfaltspflichtverstoß liegt immer dann nahe, wenn sich der betroffene Wirtschaftsakteur vorwerfen lassen muss, nicht wirksam genug überprüft zu haben, ob die von ihm vertriebenen Produkte schadstofffrei sind. Dokumentierte Schadstofftests durch akkreditierte Prüflabore in hinreichendem Umfang sind für Hersteller und Importeure daher regelmäßig unumgänglich.

8. Welche Sorgfaltspflichten haben Händler zur Vermeidung von Schadstoffen in Spielzeug?

Händler unterliegen mit Blick auf die Sorgfaltspflichten der ihnen vorgeschalteten Wirtschaftsakteure (Hersteller bzw. Einführer) grundsätzlich geringeren Sorgfaltspflichten. Für Einzelhändler ist es deshalb regelmäßig ausreichend, sich vor dem Inverkehrbringen durch Anforderung inhaltlich vollständiger, plausibler und zeitlich aktueller Prüfberichte beim Lieferanten über die Schadstofffreiheit der vertriebenen Produkte zu vergewissern.

9. Wie verhalte ich mich am sinnvollsten, wenn ich von einer Marktüberwachungsbehörde mit einem Schadstoffbefund konfrontiert werde?

Bei Konfrontation mit behördlich festgestellten Schadstoffbefunden sollte stets unmittelbar geprüft werden, ob und inwieweit der Schadstoffbefund strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Falls strafrechtliche Konsequenzen in Betracht kommen, sollte versucht werden, bereits im Rahmen der Behördenkommunikation darauf hinzuwirken, dass eine strafrechtliche Würdigung des Sachverhalts unterbleibt. Unbedachte Mitteilungen über Organisationsstrukturen im Unternehmen oder über bevorstehende Änderungen hausinterner Vorgehensweisen (Stichwort „lessons learned“) können sich im Verlauf des weiteren Verfahrens negativ auswirken. Entscheidend ist, zum richtigen Zeitpunkt darlegen und begründen zu können, dass die jeweiligen Sorgfaltspflichten im Einzelfall hinreichend beachtet wurden.

10. Wie verhalte ich mich, wenn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde?

Einer Vorladung der Polizei zur Vernehmung einzelner Geschäftsführer oder Mitarbeiter als Zeugen oder Beschuldigte sollte nicht unbedacht nachgekommen werden. Da regelmäßig ein Sorgfaltspflichtverstoß des Unternehmens im Raum steht, sollte eine strategisch überlegte, anwaltlich begleitete Einlassung des Unternehmens erfolgen, um das Interesse der strafrechtlichen Ermittlungen nicht auf einzelne Mitarbeiter zu fokussieren.

Diese allgemeinen Hinweise ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall. Bei Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen unsere Experten gerne zur Verfügung.

Dr. Arun Kapoor

Noerr LLP

München

Rechtsanwalt

T +49 89 28628 372

arun.kapoor@noerr.com

Ulrich Brobeil

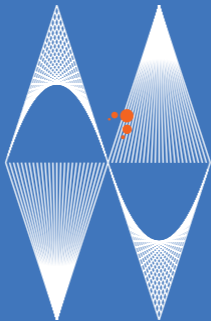
**Deutscher Verband der
Spielwarenindustrie e.V.**

Nürnberg

Geschäftsführer

T +49 911 477112 11

brobeil@dvtvi.de



noerr.com

Stand 06/2016